



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STEINMETZE**

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



Satzung

**DES BUNDESINNUNGSVERBANDES DES DEUTSCHEN
STEINMETZ- UND STEINBILDHAUERHANDWERKS**

Aktualisierte Version September 2020

Genehmigt am 03. Dezember 2020 vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Bezirk und Fachgebiet

- (1) Der Bundesinnungsverband führt den Namen *Bundesverband Deutscher Steinmetze*, Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks. Sein Sitz ist in Frankfurt am Main. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Bundesverband ist eine juristische Person des privaten Rechts. Er wird mit Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Wirtschaft rechtsfähig.
- (3) Das Fachgebiet des Bundesverbandes umfasst das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Bundesverband hat die Aufgabe
 - a) die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist, und zwar auch gegenüber den zentralen Organen und Verwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Gemeinschaft und internationalen Organisationen,
 - b) die angeschlossenen Mitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten,
 - c) den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Der Bundesverband ist befugt, Fachschulen, Fachakademien und Fachkurse einzurichten oder zu fördern sowie fachliche Aus- und Fortbildungsinhalte vorzugeben und zu koordinieren.
- (3) Der Bundesverband kann ferner die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen der den Landesinnungsverbänden und Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere
 - a) Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer, betriebswirtschaftlicher und gestalterischer Hinsicht schaffen oder unterstützen,
 - b) die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
 - c) bei Rahmentarifverhandlungen die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder vertreten und für sie rechtsverbindliche Tarifverträge abschließen. Dies beinhaltet auch den Abschluss von Tarifverträgen für einen Mindestlohn und entsprechende Vereinbarungen hierzu.

- d) die fachwissenschaftliche Lehre und Forschung und die Fachpresse unterstützen,
 - e) unlauteren Wettbewerb in jeglicher Ausprägung, soweit er geeignet ist, den Wettbewerb im Bereich des in § 1 genannten Fachgebiets zu beeinträchtigen, bekämpfen.
- (4) Der Bundesverband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur den Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Landesinnungsverbände des in § 1 Abs. 3 genannten Handwerks sind berechtigt, dem Bundesverband als Mitglied beizutreten.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Bundesverband sind ferner Handwerksinnungen des in § 1 Abs. 3 genannten Handwerks berechtigt, wenn der Landesinnungsverband, dem sie angehören, dem Bundesverband nicht angeschlossen oder wenn im Bezirk ihres Landes ein Landesinnungsverband für die in der Handwerksinnung zusammengeschlossenen Handwerke nicht besteht.
- (3) In Fällen, in denen weder der Landesinnungsverband noch die Innung dem Bundesverband angehören oder keine der vorgenannten Organisationen besteht, sind auch einzelne Betriebe des in § 1 Abs.3 genannten Handwerks berechtigt, die Mitgliedschaft im Bundesverband zu erwerben.
Tritt jedoch ein Landesverband wieder in den Bundesverband ein, verfällt automatisch die Einzelmitgliedschaft.
- (4) Zulieferbetriebe, die ideell mit den in § 1 genannten Handwerken verbunden sind, können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Sie nehmen aber an einer Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Bundesverbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben nicht die Rechte eines Mitgliedes und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahmeantrag und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft beim Bundesverband ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der zustimmenden Entscheidung über den Aufnahmeantrag, über Abweichungen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen beendet. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Austrittserklärung oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Bundesverband.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Bundesverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand mit Einschreibebrief angezeigt werden. Der Vorstand und die Geschäftsführung des Bundesverbandes müssen zu der Versammlung des Mitgliedsverbandes, in der über einen Austritt beraten werden soll, eingeladen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, an der Aussprache teilzunehmen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllen,
 - b) gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bundesverbandes nicht befolgen,
 - c) mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung mit mehr als der Summe eines Jahresbeitrages im Rückstand geblieben sind.
- (4) Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung vor der Mitgliederversammlung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 6 Verlust an Vermögensansprüchen

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren.
- (2) Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Bundesverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bundesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes mitzuwirken, sie haben Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Bundesverbandes zu befolgen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist zu den Jahreshauptversammlungen der Mitglieder rechtzeitig einzuladen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Bundesverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsverbände, der Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Stimmen der angeschlossenen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über die Grundsätze und Ziele der Verbandsarbeit,
 - b) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,

- d) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse
- f) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes,
- g) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
- h) die Beschlussfassung über Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
- i) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bundesverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- j) die Festsetzung des Entgeltes für die Benutzung der Einrichtungen des Bundesverbandes,
- k) die Wahl des Geschäftsführers und die Beauftragung des Vorstandes, einen Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer abzuschließen. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe per Beschluss bis auf Widerruf an den Vorstand übertragen. Die Übertragungsmöglichkeit gilt nur für Änderungen und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer.
- l) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundesinnungsverbandes.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der dem Bundesverband angeschlossenen Mitglieder oder deren Stellvertreter. Die Landesinnungen haben den Status eines Landesinnungsverbandes und besitzen damit die dementsprechenden satzungsgemäßen Verpflichtungen und Rechte. Das Wahlverfahren kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist ungebunden. Jeder Vertreter kann einen anderen unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ersetzen und erhält dessen Stimme. Eine Vereinigung von Stimmen auf Mitgliedsverbände oder Mitgliedsinnungen und die anschließende einheitliche Stimmabgabe durch nur einen Vertreter der Verbände und Innungen findet dagegen nicht statt.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang aus den von den Mitgliedsinnungen vorgeschlagenen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die

Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes, eines seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers statt. Analog gilt dies für die Vertreter der Einzelmitglieder.

- (5) Die Anwesenheit oder schriftliche Vertretungsbefugnis der Vertreter entscheidet über die tatsächlich gültige Zahl der Stimmen der Mitglieder nach §10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4.
- (6) Wählbar sind selbständige Handwerker nach § 1 Abs. 3.

§ 11 Anzahl der stimmberechtigten Vertreter

- (1) Jeder Mitgliedsverband stellt für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 2 bis 50 Mitglieder einen Vertreter. Werden von dem Mitgliedsverband mehr als 50 selbständige Handwerker vertreten, so entfällt auf je 50 weitere selbständige Handwerker und die verbleibende Mitgliederzahl je einen weiteren Vertreter.
- (2) Die Mitgliedsinnungen gemäß § 3 Abs. 2 haben zusammen einen Vertreter. Haben sie mehr als 50 Mitglieder, so gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Vertreter stellt die Geschäftsführung des Bundesverbandes alljährlich im ersten Quartal fest. Treten nach dieser Feststellung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Bundesinnungsverband bei, so wird die Zahl der Vertreter durch die Geschäftsführung festgesetzt.
- (4) Veränderungen der Mitgliederzahl bei den Mitgliedsverbänden und Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.

§ 12 Einladung zur und Abwicklung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung, über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Vertretern der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen zuzustellen. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Zustellung kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als endgültig genehmigt.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Bundesverbandes handelt, mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vertreter vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmung der §§ 30 und 31 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung vorgelegte Antrag nochmals durch einen Sprecher dafür und einen dagegen zu beraten. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlvorschläge und Kandidatenlisten müssen bis 5 Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Nach drei unentschiedenen Wahlgängen entscheidet das Los.
- (3) Bei nur einem Wahlvorschlag sind Wahlen durch Zuruf zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 5 weiteren Mitgliedern. Die Wahl der weiteren Mitglieder ist im Jahre nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter durchzuführen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die weiteren Mitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Wenn bei der Wahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes ist dem Bundesminister für Wirtschaft binnen 2 Wochen unter Angabe von Name, Wohnsitz und Handwerkszweig des Gewählten mitzuteilen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder es wünschen, ist ebenfalls zu einer Sitzung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse des Vorstandes enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzusenden
- (4) Zu zwei Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr sind die Vorsitzenden aller dem Bundesinnungsverband angeschlossenen Landesinnungsverbände und die Vertreter der Mitgliedsinnungen, die dann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, einzuladen.

§ 17 Ausübung der Verwaltung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bundesverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Bundesverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausweis regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Bundesverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand die Verteilung der Geschäfte durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 18 Vertretungsbefugnis und Vermögensverpflichtungen

- (1) Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kann im Einzelfall schriftlich an dritte Personen übertragen werden.
- (2) Willenserklärungen, welche den Bundesverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertretern kann von der Mitgliederversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Entschädigung und den Zeitaufwand für die ehrenamtlichen Tätigkeiten regelt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Der Bundesverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.
- (2) Arbeitskreise haben beratende Funktion und werden auf die Dauer von max. 3 Kalenderjahren gebildet. Die Mitglieder und die Leitung der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilnehmen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer vertreten lassen.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Im Verhinderungsfalle werden sie durch zwei Reserverechnungsprüfer vertreten. Rechnungsprüfer und Reserverechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Bundesverbandes angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Bundesverbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Geschäftsstelle

- (1) Der Bundesverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandsvorsitzenden die Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.

§ 24 Beiträge

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Bundesverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über das Verfahren der Beitragserhebung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit den ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (4) Für die Benutzung der Einrichtungen des Bundesverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorstand des Bundesverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Jahresrechnung

Der Vorstand des Bundesinnungsverbandes hat innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 27 Kassenführer

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Bundesinnungsverbandes verantwortlich.

§ 28 Kassenprüfung

Die Kasse ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 29 Schadenshaftung

Der Bundesverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Vertretern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft

§ 31 Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Die Auflösung des Bundesverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Vertreter sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vertreter gefasst werden kann.
- (4) Die Auflösung des Bundesverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten in dem Veröffentlichungsorgan des Bundesverbandes bekanntzugeben.

§ 32 Beendigung der Beitragszahlung und Verwendung des Verbandsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Bundesverbandes Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung dieses Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 33 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Bundesverbandes erfolgen im eigenen Mitteilungsblatt sowie einschlägigen Fachzeitschriften.